

Aktenzeichen:	37.10.07
Fachbereich:	1.2 Team: Ordnung
Datum:	17.05.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales	06.06.2018	
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Kultur	11.06.2018	
Verwaltungsausschuss	12.06.2018	
Rat der Gemeinde Wennigsen	14.06.2018	

Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wennigsen (Deister) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Feuerschutz und öffentliche Ordnung, Mobilität und Digitales empfiehlt dem Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) den nachstehenden Beschluss.

Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Tourismus und Kultur empfiehlt dem Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) den nachstehenden Beschluss.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) den nachstehenden Beschluss.

Der Rat der Gemeinde Wennigsen (Deister) beschließt:

Die als Anlage 1 beigefügte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wennigsen (Deister) außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) einschließlich des Gebührentarifs wird beschlossen.

Beschlussvorschlag geändert: Nein Ja

Sachdarstellung:

Im Jahr 2017 wurde erstmalig eine Drehleiter in den Dienst der Gemeindefeuerwehr Wennigsen (Deister) gestellt. Ein Gebührentarif für eine Drehleiter war bislang nicht festgelegt. Im Gebührentarif wird als neue Gebührenziffer 2.6.3 unter sonstigen Fahrzeugen die Drehleiter aufgenommen. Die Gemeinde Wennigsen (Deister) ist nach den Bestimmungen des NKomVG grundsätzlich ver-

pflichtet, ihre rechtlich möglichen Einnahmen/Erträge nicht nur dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach auszuschöpfen. Der Gebührensatz für die Drehleiter wurde auf Grundlage der bereits erfolgten Einsätze nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ermittelt. Der Stundensatz wurde auf den vollen Eurobetrag abgerundet. Die Berechnung ist als Anlage 2 beigelegt.

Anlässlich der Neuregelung der Kostenvorschrift in den §§ 29 und 30 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) zum 01.10.2017 hat der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund (NSGB) im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, unter Einbeziehung kommunaler Praktiker, die Mustersatzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben überarbeitet und an die derzeit geltende Rechtslage angepasst.

Der NSGB weist darauf hin, dass derzeit noch Klageverfahren am OVG anhängig sind. Die Mustersatzung ist daher vorläufig als Entwurf zu betrachten. Sollten nach Abschluss der Verfahren noch weitere Anpassungsbedarfe entstehen, wird der NSGB hierzu informieren.

Auch die Aufnahme neuer Gebührentatbestände, wie zum Beispiel das ab dem 31.03.2018 in Neufahrzeuge einzubauende „Emergency-Call-System (eCall)“, ist in der Änderung des NBrandSchG bereits berücksichtigt worden.

Die Überarbeitung der Mustersatzung wird zum Anlass genommen, die gemeindliche Feuerwehrgebührensatzung aus Gründen der Rechtssicherheit der neuesten Rechtsprechung anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind derzeit nicht absehbar. Das künftige Einsatzgeschehen ist schwerlich vorauszuplanen.

Christoph Meineke

Anlagen